

RS UVS Wien 1991/08/12 04/23/84/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1991

Rechtssatz

Ein Verhalten verstößt nur dann gegen § 20 LMG 1975, wenn die Vorsorge gegen eine hygienisch nachteilige Beeinflussung des gegenständlichen Lebensmittels durch äußere Einwirkung nach dem Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.

Schlagworte

Lebensmittel, Verzehrprodukt, Verkehrsauffassung, Hygiene, Inverkehrbringen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at